

Kopiervergütungen

Gegenstand	26.3532 Postulat Modernisierung der Kopiervergütung, WBK-N
Von	Philip Kübler, ProLitteris, CEO und Rechtsanwalt
Datum	04.09.2026

Inhalt

1	Politische Dossiers zur Kopiervergütung	1
2	Fragen der Kulturverbände und der Medien- und Buchverlage	2
2.1	Inwiefern sind die Kopiervergütungen nicht mehr zeitgemäss?	2
2.2	Wie erklären sich die Abschaffungs-Vorstösse und Reformvorhaben?	3
2.3	Welche Ideen und Anliegen gehören ins Tarifverfahren, welche in die Politik?	3
2.4	Sind Reformen sinnvoll, nachdem der Tarif 2023 vollständig erneuert wurde?	4
2.5	Ergibt sich ein Reformbedarf aus den massenhaften Kundenkontakten von ProLitteris?	5
2.6	Welche Anliegen und Ideen haben die Verwertungsgesellschaften?	5
2.7	Welche Nutzungsdaten werden erhoben oder könnten erhoben werden?	6
2.8	Ist ein Opt-out für einzelne Unternehmen sinnvoll?	6
2.9	Welches Vergütungsvolumen wird mit dem GT 8 erzielt?	7
2.10	Werden Vergütungsansprüche lückenlos geltend gemacht?	7
2.11	Was ist über die Polynomics-Studie bekannt?	8
Anhang: Das Postulat der WBK-N		9
2.12	<i>Eingereichter Text</i>	9
2.13	<i>Begründung</i>	9
2.14	<i>Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2026</i>	9
2.15	<i>Medienmitteilung der WBK-N vom 22. Mai 2026 (Auszug)</i>	9

1 Politische Dossiers zur Kopiervergütung

Seit rund einem Jahr werden die Kopiervergütungen politisch beraten. Gemeint sind vor allem die Vergütungen der Unternehmen gemäss dem Gemeinsamen Tarif 8 (GT 8) gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. c URG. Andere Vergütungen für den Eigengebrauch, etwa die Leerträgervergütung (GT 4) im persönlichen Bereich und die Vergütungen für den Unterricht (GT 7), sind nicht oder nur am Rand betroffen.

Zwei Vorstösse im Parlament beantragen ausdrücklich die Abschaffung, wogegen der Bundesrat und die Kommission des Nationalrates Reformen prüft.

Zuletzt hat die Kommission WBK-N am 22. Mai 2026 das Postulat 26.3532 «Modernisierung der Kopiervergütung» beschlossen. Sie lehnte eine parlamentarische Initiative zur Abschaffung der Kopiervergütungen¹ ab, möchte aber Verbesserungen prüfen².

Auf einem anderen politischen Weg befindet sich ein zweiter Vorstoss zur Abschaffung der Kopiervergütungen, eine Motion, mit ähnlichen Forderungen. In diesem Verfahren hat der Bundesrat am 20. August 2025 beim Institut für Geistiges Eigentum (IGE) eine Studie bestellt, welche an Polynomics vergeben wurde. Die Studie ist bis heute nicht zugänglich.

2 Fragen der Kulturverbände und der Medien- und Buchverlage

Berufs- und Branchenverbände der Medien und Kultur begrüssen, dass die zuständige Kommission des Nationalrates die Abschaffung der Kopiervergütungen ablehnt.

Zugleich werfen die angekündigten Reformen Fragen auf. Der Gemeinsame Tarif 8 (GT 8) wurde erst für die Tarifperiode ab 2023 umfassend erneuert, stark vereinfacht, mit den Nutzerverbänden einvernehmlich verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigt. Die in der politischen Diskussion genannten Verdachtspunkte zur Pauschalität, zu den Berechnungsgrundlagen, zur Transparenz und zur Digitalisierung betreffen Themen, die im Tarifverfahren bereits behandelt werden.

Die Berufs- und Branchenverbände haben deshalb ProLitteris und den anderen Verwertungsgesellschaften Fragen zur Herkunft und Bedeutung der Reformvorschläge, zu den Nutzungsdaten, zum Vergütungsvolumen, zur Vollständigkeit des Inkassos und zur nicht veröffentlichten Polynomics-Studie gestellt.

Die Fragen stammen namentlich von Suisseculture; Verband Schweizer Medien; SBVV; A*dS; Médias Suisses; LivreSuisse; ALESI; Impressum; Syndicom; visarte.

ProLitteris beantwortet diese Fragen in Vertretung der fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften. Die Antworten beschreiben die fachliche Grundlage der Kopiervergütungen.

2.1 Inwiefern sind die Kopiervergütungen nicht mehr zeitgemäss?

Die «Kopiervergütungen» müssten «Informationsvergütungen» heissen. Sie berechtigen jede Organisation in der Schweiz (und daneben auch Privatpersonen und Schulen), fast nach Belieben und ohne Überwachung Informationen und Quellen zu nutzen, auch wenn daran Urheber- und Leistungsschutzrechte bestehen. Sogar Dritte dürfen beauftragt werden, wie z.B. Medienbeobachtungsdienste oder Copyshops.

¹ 25.408 Parlamentarische Initiative, Das ungerechte und verstaubte Modell der Kopiervergütung ist mit Blick auf die Digitalisierung nicht mehr zeitgemäss, Thomas Aeschi, vom 10. März 2025, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20250408>.

² Medienmitteilung WBK-N vom 22. Mai 2026, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wbk-n-2026-05-22.aspx?lang=1031>. Eine Minderheit der Kommission möchte der parlamentarischen Initiative Folge geben.

Für diese Freiheit gibt es eine statistisch berechnete pauschale Vergütung, die für die meisten Unternehmen gering ist, jährlich ab CHF 32. Dank fester Regeln – das ist eine gesetzliche Vorgabe für Verwertungsgesellschaften – sind das Inkasso und die Verteilung effizient.

Ein häufiges Missverständnis ist die Beschränkung auf Fotokopien, Kopierapparate und Multifunktionsgeräte. Der GT 8 erfasst längst auch digitale Vervielfältigungen. Erfasst ist zudem das interne Verbreiten, z.B. als Mail-Attachment oder als Angebot in einem Intranet.

Aufgrund dieser Fakten lässt sich der Befund «nicht zeitgemäss» nicht bestätigen. Die «Informationsvergütung» oder «Kopiervergütung» deckt das übliche Wissensmanagement in Unternehmen ab. Berufstätige Personen können Informationen und Dokumentationen aus öffentlichen Quellen intern nutzen.

Eine Einschränkung aus aktuellem Anlass ist anzumerken: Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) betrifft im Berufsalltag zahlreiche geschützte Werke und Leistungen, und für diese Nutzung gibt es keine gesetzliche Lizenz. ProLitteris bietet eine erweiterte Kollektivlizenz (EKL) für interne KI-Nutzungen an, und der Bundesrat plant eine Revision des Urheberrechtsgesetz (URG) für die Lizenzierung und Vergütung von KI-Angeboten und KI-Nutzungen. Auch aus diesem Grund sollte vor dieser Revision keine Teilrevision in einem einzelnen Punkt erfolgen – zumal Kopiervorgänge in Unternehmen auch KI-Nutzungen involvieren (Upload und Prompts mit anschliessenden Trainingsnutzungen).

2.2 Wie erklären sich die Abschaffungs-Vorstösse und Reformvorhaben?

Wenn man allein die Eigeninteressen eines zahlenden Unternehmens zum Massstab nimmt, ist eine pauschale Vergütung pro Stelle und Organisation naturgemäss weniger attraktiv als gar keine Vergütung. Das erklärt einen Teil der politischen Kritik. Es entspricht auch den Fragen und Reaktionen einiger Kund:innen, die von ProLitteris informiert werden oder die sich an die Aufsichtsbehörde, das Institut für Geistiges Eigentum, wenden.

Über sämtliche nutzenden Organisationen hinweg, mit denen der Kundendienst von ProLitteris im Kontakt steht, zeigt sich aber: Kopiervergütungen mögen nicht beliebt sein, aber sie sind breit akzeptiert. Eine gute Referenz ist ein Treuhandunternehmen, das die Vergütungen erklärt und darüber öffentlich berichtet. Die Gegenleistung der Kopiervergütung wird verstanden, bisher wie heute.

2.3 Welche Ideen und Anliegen gehören ins Tarifverfahren, welche in die Politik?

Im gesetzlich geregelten Tarifverfahren kann alles beraten werden, was sich innerhalb der gesetzlichen Grundlage bewegt. Dazu gehören die Berechnungsweise, Vergütungsansätze, Branchen- und Tätigkeitsprofile, Freigrenzen, Mindestvergütungen, Medienspiegel, Deklarations- und Kontrollverfahren, die Berücksichtigung bereits lizenzierter digitaler Angebote, die Abgrenzung zu anderen Tarifen und die empirischen Grundlagen.

Genau solche Fragen werden zwischen Verwertungsgesellschaften und den massgebenden Nutzerverbänden verhandelt. Für den geltenden GT 8 fanden acht Verhandlungssitzungen und drei Arbeitsgruppensitzungen statt. Die Berechnungsmodelle und Studien wurden offengelegt, gemeinsam beraten und schrittweise weiterentwickelt. Anschliessend prüfte und

bestätigte die Eidgenössische Schiedskommission den Tarif. Gegen ihren Entscheid steht immer der Rechtsweg offen.

Eine individuelle Erfassung wäre theoretisch denkbar, praktisch aber mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden: Welche Inhalte wurden analog oder digital vervielfältigt, wie viele Seiten oder Dateien waren betroffen, welche Rechte bestanden bereits und welchen Wert hatte die einzelne Nutzung? Gerade solche Fragen soll die gesetzliche Pauschallösung vermeiden. Darüber bestand in den Tarifverhandlungen immer ein Konsens.

Eine Gesetzesänderung braucht es dort, wo die gesetzliche Grundlage selbst verändert werden soll. Das gilt namentlich für eine Abschaffung des Vergütungsanspruchs nach Art. 20 Abs. 2 URG oder für einen gesetzlich geregelten Zugang der Verwertungsgesellschaften zu AHV-Daten.

Der Gemeinsame Tarif 8 gilt bis Ende 2027. Die Verhandlungen für die Tarifperiode ab 2028 beginnen im vierten Quartal 2026.

2.4 Sind Reformen sinnvoll, nachdem der Tarif 2023 vollständig erneuert wurde?

Im Namen der schweizerischen Verwertungsgesellschaften hat ProLitteris den Kopiertarif, den Gemeinsamen Tarif 8 (GT 8), für die Tarifperiode ab 2023 umfassend reformiert. Die Verbände der Nutzer waren mit dem neuen Tarif einverstanden. Sogar der Schweizerische Gewerbeverband äusserte sich zur neuen Regelung positiv.³

Die Erneuerung war substantiell. Die früher getrennten Tarife für Papier- und Digitalkopien wurden zusammengeführt. Das frühere Regelwerk mit zahlreichen Teiltarifen und rund 100 Textseiten wurde auf einen Tarif von 10 Seiten reduziert. Für Unternehmen gelten nur noch drei Grundpreise pro Stelle, ergänzt durch eine einfache Medienspiegelvergütung und besondere Regeln für Kopierdienstleister.

Die Reform entstand im Tarifverfahren. Vertreten waren unter anderem der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), der Schweizerische Anwaltsverband, Vertreter von Bund, Kantonen, Medienbeobachtungsdiensten und Kopierbetrieben. Am Ende stimmten sämtliche beteiligten Nutzerverbände dem Tarif zu. Der DUN und der SGV würdigten die neue Regelung öffentlich als klarer und einfacher.

Ein neuer Reformbedarf müsste auf neuen Erkenntnissen beruhen. Solche sind in den bekannten Informationen und in den Stichworten aus der bisher nicht öffentlichen Studie nicht erkennbar. Pauschalität, digitale Nutzungen, Tätigkeitsprofile, Daten, administrative Vereinfachung und Doppelvergütungen waren bereits Gegenstand der letzten Tarifverhandlungen. Seit 2023 ist keine neue Entwicklung erkennbar. Der Gemeinsame Tarif 8 gilt bis Ende 2027; die Verhandlungen für die Tarifperiode ab 2028 beginnen im vierten Quartal 2026.

³ Internes Kopieren: Warum zahlen – und wieviel?, Medialex, 5. November 2021, <https://medialex.ch/2021/11/05/internes-kopieren-warum-zahlen-und-wieviel>. Kopiervergütung: klarer und einfacher, Gewerbezeitung, 20. Januar 2023, https://www.gewerbezeitung.ch/de/news_archiv/2023-01-kopierverguetung-klarer-und-einfacher.

2.5 Ergibt sich ein Reformbedarf aus den massenhaften Kundenkontakten von ProLitteris?

ProLitteris führt den GT 8 als Massengeschäft. Jährlich werden Unternehmensdaten erhoben, Vergütungen berechnet, Rechnungen gestellt und zahlreiche Auskünfte erteilt. Aus diesen Kundenkontakten ergibt sich kein Hinweis, dass die Grundstruktur des 2023 erneuerten Tarifs unpraktikabel wäre.

Die wiederkehrenden Fragen betreffen vor allem die gesetzliche Grundlage, die Zahl der Stellen und die Vergütung für Medienspiegel. In seltenen Fällen geht es um Unterricht an externe Personen und um professionelle Kopierdienstleistungen. Häufig muss erklärt werden, dass der GT 8 Papierkopien und digitale Vervielfältigungen erfasst. Das aktuelle Meldeverfahren ist gegenüber dem früheren System stark vereinfacht und kann online abgewickelt werden.

2.6 Welche Anliegen und Ideen haben die Verwertungsgesellschaften?

Verbesserungspotenzial besteht vor allem bei den Unternehmensdaten. Heute müssen Organisationen insbesondere ihre Stellenzahlen selbst deklarieren. Automatisch verfügbare und verlässliche Grunddaten würden die Unternehmen entlasten und gleichzeitig das Inkasso vollständiger machen. Das spricht für einfachere Datenprozesse. Eine individuelle Messung oder Deklaration einzelner Kopiervorgänge würde den administrativen Aufwand erhöhen. Gleiches gilt für eine schwer überprüfbare Erklärung, ein Unternehmen brauche keine geschützten Werke und Leistungen.

Die Verwertungsgesellschaften sehen Verbesserungsmöglichkeiten vor allem bei der Vollständigkeit und Einfachheit des Inkassos. Wenn die Stellenzahlen der Unternehmen soweit möglich aus verlässlichen öffentlichen Daten übernommen werden, erspart dies die Deklaration pro Unternehmen. Besonders geeignet wären AHV-Daten. Damit könnten Unternehmen von eigenen Deklarationen entlastet und falsche oder fehlende Stellenzahlen vermieden werden. Für einen solchen Datenzugang wäre eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wahrscheinlich im AHV-Gesetz.

Zu prüfen sind auch die Freigrenzen. Heute bezahlen die gesamte Industrie und das Gewerbe, der Handel und bestimmte Dienstleistungsbranchen bis zu 14 Stellen keine Grundvergütung. Von der Nutzungsfreiheit profitieren auch diese Branchen. Auch kleine Unternehmen dürfen geschützte Werke intern kopieren und tun dies. Die Freigrenzen schaffen zusätzliche Kategorien, vermindern das Vergütungsaufkommen und können als Ungleichbehandlung gegenüber gleich grossen Unternehmen anderer Branchen empfunden werden. Sie beruhen auf einem Verhandlungsergebnis und einem Entgegenkommen der Verwertungsgesellschaften seit Einführung der Kopiervergütung.

Drittens ist die heutige Ausnahme für Organisationen ohne Zugang zu einem kopierfähigen Gerät zu überprüfen. In einer modernen Organisation sind Computer, Smartphones, Scanner, Drucker oder andere kopierfähige Geräte praktisch immer vorhanden. Die Ausnahme ist eng, deklarations- und kontrollbedürftig und hat in einer digitalisierten Arbeitswelt keine

praktische Bedeutung mehr. Auch Copy-Paste, Speichern, Scannen und andere Nutzungen stellen ein Vervielfältigen dar.

Diese Vorschläge führen zu einer einfacheren, gleichmässigeren und vollständigeren Erhebung. Sie reduzieren den administrativen Aufwand und verbessern die Gleichbehandlung.

2.7 Welche Nutzungsdaten werden erhoben oder könnten erhoben werden?

Die Kopiervergütungen beruhen seit Jahren auf sozialwissenschaftlichen Nutzungsstudien. Für die Tarifperiode ab 2023 war die GfS-Studie 2020 massgebend. Sie untersuchte analoges und digitales Kopieren in der öffentlichen Verwaltung, im Dienstleistungsbereich sowie in Industrie und Gewerbe und verglich die Ergebnisse mit früheren Erhebungen.

Für die Tarifberechnung waren die vergütungsrelevanten Vervielfältigungen fremder geschützter Werke massgebend. Geschäftsunterlagen und bereits aufgrund von Abonnements oder Lizenzen abgegoltene Nutzungen wurden ausgeschieden. Im gewichteten Durchschnitt ergab das damalige Berechnungsmodell rund 117 geschützte Papier-Kopieseiten und rund 1'775 digitale Kopieseiten pro Vollzeitstelle und Jahr. Bei einem Kopieseitenwert von CHF 0.035 entsprach dies rechnerisch rund CHF 66 pro Stelle und Jahr.

Dieser Wert wurde in den Verhandlungen massiv reduziert mit einer Vergütung pro Stelle von CHF 3.20, 5.20 oder 8.20.

Für die nächste Tarifperiode hat ProLitteris 2026 erneut eine Nutzungsstudie bei gfs-zürich durchgeführt. Auch bei sinkenden Kopiemengen in gewissen Bereichen bleibt das Vergütungsniveau des bisherigen Tarifs gestützt. Beispielrechnungen, ein XLS-Modell zur Planung und Prognose, Hochrechnungen und weitere Kalkulationen gehören zum Pflichtstoff jedes Tarifverfahrens und stehen für den neuen Tarif ab 2028 erneut bevor. Ein Bedarf für eine zusätzliche Studie hat sich bisher nicht gezeigt; deren Aufwand müsste zudem verhältnismässig sein.

2.8 Ist ein Opt-out für einzelne Unternehmen sinnvoll?

Ein Opt-out ist vermutlich so gemeint, dass ein Unternehmen erklären kann, keine geschützten Werke und Leistungen zu nutzen (oder in Zukunft nutzen zu wollen). Diese Erklärung müsste rechtsverbindlich und überprüfbar sein – diese Voraussetzungen fehlen im Massengeschäft. Ein solches Widerspruchsrecht würde die Pauschalvergütung aushebeln und dem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Der gesetzliche Vorteil besteht für jedes Unternehmen darin, dass geschützte Werke für die interne Information und Dokumentation ohne individuelle Rechteklärung kopiert werden dürfen – und jede berufstätige Person macht gelegentlich einen Scan oder ein Foto von einem Dokument oder leitet einen Fachartikel weiter. Die statistischen Erhebungen zeigen in allen Sektoren Nutzungen fremder geschützter Werke.

Ein Opt-out aufgrund der Erklärung, man kopiere keine oder kaum geschützten Inhalte, bräuchte Kriterien, Belege und Kontrollen und rechtliche Verfahren. Die Beweislast müsste beim Unternehmen liegen. Für unrichtige Erklärungen wären Folgen vorzusehen. Damit

würde aus einer einfachen Jahresvergütung ein neues Deklarations- und Kontrollverfahren entstehen.

Der geltende Tarif kennt bereits eine sehr enge Ausnahme: Eine Organisation kann sich von der Grundvergütung befreien lassen, wenn keine dort tätige Person Zugang zu irgendeinem Gerät hat, das für analoge oder digitale Vervielfältigungen geeignet ist und das mit anderen Geräten oder im Internet vernetzt ist (Smartphones, Tablets, Computer etc.). ProLitteris verlangt dafür eine verbindliche Erklärung. Schon diese klar definierte Ausnahme verursacht zusätzlichen Aufwand, die Kontrolle ist nur begrenzt möglich.

Ein weitergehendes Opt-out würde eine zusätzliche Bürokratie schaffen und ehrliche Unternehmen benachteiligen, welche die Pauschale bezahlen, während andere ihre individuelle Nutzung klein darstellen oder schwer überprüfbare Erklärungen abgeben.

2.9 Welches Vergütungsvolumen wird mit dem GT 8 erzielt?

Nach den veröffentlichten Kennzahlen liegt das jährliche Bruttovolumen des GT 8 für sämtliche Unternehmen, Verwaltungen und weiteren Nutzergruppen bei rund CHF 12 Mio. Dieses Volumen umfasst die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aller fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften und alle – weltweiten – Quellen in analoger oder digitaler Form.

Der Betrag ist im Verhältnis zu den statistisch ermittelten Nutzungen tief. Die GfS-Daten und der Kopieseitenwert von CHF 0.035 hätten im Tarifverfahren deutlich höhere Vergütungen gerechtfertigt. Das Berechnungsmodell ergab im gewichteten Durchschnitt rechnerisch rund CHF 66 pro Vollzeitstelle und Jahr, nach Sektoren ungefähr CHF 16 für die Verwaltung, CHF 40 für Industrie und Gewerbe und CHF 81 für Dienstleistungen und Handel.

Diese Werte wurden im Einigungstarif nicht umgesetzt. Die Verwertungsgesellschaften näherten sich dem bisherigen Vergütungsniveau an. Vereinbart wurden für Unternehmen nur CHF 3.20, CHF 5.20 oder CHF 8.20 pro Stelle und Jahr. Hinzu kommen eine Mindestvergütung von CHF 32, Freigrenzen bis 14 Stellen in zahlreichen Branchen, eine Degression für grosse Unternehmen und Übergangsregeln, die Erhöhungen begrenzen.

Das heutige Vergütungsvolumen ist damit Ausdruck eines stark reduzierten, einvernehmlich verhandelten Tarifs. Bereits im Tarifverfahren 2021/2022 zeigte das Berechnungsmodell, dass selbst moderate Ansätze ab rund CHF 5 pro Stelle ohne Freigrenzen zu einem Volumen von über CHF 30 Mio. geführt hätten, wenn man lückenlos alle Stellen erfassen könnte.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, bei künftigen Tarifverhandlungen die Angemessenheit des gesamten Vergütungsvolumens zu prüfen. Weitere Entlastungen der Nutzer sind dabei nur ein möglicher Aspekt.

2.10 Werden Vergütungsansprüche lückenlos geltend gemacht?

ProLitteris ist verpflichtet, die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach Massgabe des Tarifs vollständig und unter Gleichbehandlung der Nutzer geltend zu machen. Sie verwendet

Unternehmensdaten, fordert die notwendigen Angaben ein, schätzt fehlende Daten nach den Regeln des Tarifs und setzt Forderungen nötigenfalls rechtlich durch.

Ein Massensystem mit hunderttausenden Organisationen ist dennoch nicht mathematisch lückenlos. Unternehmen werden gegründet, umstrukturiert oder gelöscht, Stellenzahlen ändern sich und Deklarationen können fehlen oder falsch sein. ProLitteris verbessert die Markterfassung laufend. Eine neue technische Schnittstelle zu UID-Daten des Bundesamtes für Statistik führt seit 2024 dazu, dass jährlich rund 20'000 zusätzliche vergütungspflichtige Unternehmen erfasst werden.

Daneben bestehen tarifliche Lücken, die vereinbart wurden. Die Freigrenzen lassen in ganzen Wirtschaftszweigen Unternehmen bis 14 Stellen vollständig von der Grundvergütung frei. Auch die reduzierte Vergütung grosser Unternehmen und die Ausnahme «kein kopierfähiges Gerät» vermindern das Inkasso gegenüber einer Lösung, die konsequent nach der gesetzlichen Nutzungsfreiheit bemessen wäre.

Eine Verbesserung müsste auf vollständigere Unternehmensdaten, einfachere automatische Bemessungsgrundlagen und die Überprüfung solcher Ausnahmen zielen. Ein zusätzlicher Opt-out würde in die entgegengesetzte Richtung wirken und neue Erfassungslücken schaffen.

2.11 Was ist über die Polynomics-Studie bekannt?

Bekannt ist, dass das EJPD im Zusammenhang mit der Motion 25.3792 eine Untersuchung veranlasste, die über das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum an Polynomics vergeben wurde. Die WBK-N liess sich diese Studie im Mai 2026 präsentieren und leitete daraus Fragen zur Pauschalität, zur Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen, zur Transparenz und zur digitalen Arbeitsweise ab.

ProLitteris hat die Studie bis heute nicht erhalten. Sie ist auch öffentlich nicht zugänglich. Damit sind der vollständige Auftrag, die verwendeten Daten, die Methodik, die befragten Personen und Organisationen sowie die einzelnen Schlussfolgerungen für die geschäftsführende Verwertungsgesellschaft nicht überprüfbar.

Das ist für die weitere politische Beratung unbefriedigend. Die meisten im Postulat genannten Themen sind Gegenstand der Tarifverfahren und wurden bereits früher mit Nutzerverbänden, Fachpersonen und der Schiedskommission beraten. Eine Abschaffung liegt ausserhalb des geltenden Tarifrahmens und ist aus Sicht der Rechteinhaber:innen auch politisch abzulehnen. Eine fachliche Auseinandersetzung mit der Studie wäre wünschbar. ProLitteris würde sich gerne dazu äussern und an einer Anhörung teilnehmen. Ebenso sollten die Berufs- und Branchenverbände der Rechteinhaber:innen die Grundlage kennen, auf welche sich die politische Reformdiskussion stützt.

Anhang: Das Postulat der WBK-N

Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20263532>

2.12 Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Modernisierung der Kopiervergütung im Eigengebrauch zu prüfen und der Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Dabei sind insbesondere zu prüfen: ein Opt-out für Unternehmen ohne relevante Kopiertätigkeit; eine zielgenauere Bemessung nach tatsächlicher Nutzung oder Tätigkeitsprofilen; die Vermeidung von Doppelbelastungen bei lizenzierten digitalen Inhalten; die Abgrenzung zwischen GT 8, Leerträgerabgabe, Cloud-Nutzung und Backups; die Verbesserung der empirischen Datengrundlagen; sowie mehr Transparenz über Erhebung, Verwendung und Verteilung der Mittel.

2.13 Begründung

Das heutige System muss einfacher, verständlicher und zielgenauer werden. Unternehmen, die keine relevante Kopiertätigkeit haben, sollen nicht unnötig belastet werden. Bei digitalen Inhalten müssen Doppelbelastungen vermieden werden, insbesondere dort, wo bereits Lizenzen oder Abonnemente bezahlt werden. Auch die Abgrenzung zwischen Kopiervergütung, Leerträgerabgabe, Cloud-Nutzung und Backups muss klarer werden. Und schliesslich braucht es bessere Daten über die tatsächliche Nutzung der Mittel.

2.14 Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2026

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

2.15 Medienmitteilung der WBK-N vom 22. Mai 2026 (Auszug)

Kopiervergütung: WBK-N anerkennt Reformbedarf und verlangt vertiefte Abklärungen
Die WBK-N hat die parlamentarische Initiative 25.408 «Das ungerechte und verstaubte Modell der Kopiervergütung ist mit Blick auf die Digitalisierung nicht mehr zeitgemäss» vorberaten. Die Initiative verlangt die Aufhebung des Vergütungssystems für Kopien. Heute bezahlen Unternehmen dafür einen Pauschalbetrag an ProLitteris, welche die Vergütung einzieht und an die Urheberinnen und Urheber weiterleitet. Abgegolten werden Kopien von urheberrechtlich geschützten Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die intern zu Informations- und Dokumentationszwecken verwendet werden.

Die Kommission liess sich die Studie präsentieren, die das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) im Auftrag des EJPD im Zusammenhang mit der Motion 25.3792 «Abschaffung der Vergütung für privates Kopieren» erstellt hat. Die Studie zeigt, dass das heutige System in verschiedener Hinsicht Fragen aufwirft, insbesondere bezüglich Pauschalität, Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen und Transparenz. Zudem ist es

nur ungenügend auf die zunehmend digitale Arbeitsweise in Unternehmen und Organisationen abgestimmt.

Die Kommission anerkennt deshalb Reformbedarf. Sie ist der Ansicht, dass die bestehenden Regelungen sowie mögliche Anpassungen und deren finanzielle und administrative Auswirkungen sorgfältig geprüft werden müssen. Dabei sind sowohl die Folgen für vergütungspflichtige Unternehmen und Organisationen als auch jene für die Urheberinnen und Urheber zu berücksichtigen. Die Kommission hat deshalb einstimmig das Kommissionspostulat 26.3532 « Modernisierung der Kopiervergütung » verabschiedet.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die parlamentarische Initiative zum jetzigen Zeitpunkt zu früh einen bestimmten Lösungsweg vorgibt. Eine ersatzlose Aufhebung des Vergütungssystems würde nach Ansicht der Mehrheit einer vertieften Prüfung der verschiedenen Reformoptionen vorgreifen. Die Mehrheit will deshalb zunächst die Ergebnisse des Kommissionspostulats abwarten, bevor über konkrete gesetzgeberische Massnahmen entschieden wird. Entsprechend hat die Kommission mit 17 zu 8 Stimmen beschlossen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission möchte der parlamentarischen Initiative Folge geben. Sie ist der Ansicht, dass das heutige Vergütungssystem nicht mehr zeitgemäss ist und rascher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.